

# **Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln**

**für die Unterrichtsfächer  
Deutsch, Englisch, Geschichte, Praktische Philosophie, Evangelische Religionslehre  
und Katholische Religionslehre als erstes Fach und als zweites Fach  
mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“**

**vom 25. März 2009**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Gliederung

### **Allgemeiner Teil**

- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Art und Umfang der Prüfung
- § 5 Zeitpunkt der Prüfung und Attestierung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende bei punktuellen Zwischenprüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Meldung zur Prüfung und Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 12 Verfahren für mündliche und schriftliche Prüfungen
- § 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Zeugnis
- § 16 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Nachteilsausgleich

### **Fächerspezifischer Teil**

- § 19 Deutsch
- § 20 Englisch
- § 21 Geschichte
- § 22 Praktische Philosophie
- § 23 Evangelische Religionslehre
- § 24 Katholische Religionslehre

## **Schlussbestimmungen**

### § 25 Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Diese Zwischenprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), die Zwischenprüfung in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Geschichte, Praktische Philosophie, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln.

#### **§ 2 Gliederung**

Diese Ordnung besteht aus einem allgemeinen und einem fächerspezifischen Teil.

#### **Allgemeiner Teil**

#### **§ 3 Zweck der Prüfung**

- (1) In der Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er sich während des Grundstudiums die Sachkenntnisse und methodischen Grundlagen erarbeitet hat, die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums im Prüfungsfach erforderlich sind.
- (2) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums in diesem Unterrichtsfach im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung und ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der höheren Semester (Hauptstudium) im betreffenden Fach. In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Ausnahmen zulassen. Soweit ein Nachweis für die betreffende Lehrveranstaltung erworben wurde, wird dieser nach bestandener Zwischenprüfung ausgestellt.

#### **§ 4 Art und Umfang der Prüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.
- (2) Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe der §§ 19 - 24 in jedem der folgenden Unterrichtsfächer abgelegt oder attestiert werden: Deutsch, Englisch, Geschichte, Praktische Philosophie, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre.
- (3) Die Zwischenprüfung kann in einer Attestierung der im Grundstudium erbrachten Leistungen bestehen (studienbegleitende Zwischenprüfung) oder in mündlichen oder schriftlichen Prüfungen (punktuelle Zwischenprüfung). Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen in einem Fach sind auf ein dreisemestriges Grundstudium dieses Prüfungsfaches abgestellt. Sie sind dem fächerspezifischen Teil dieser

Zwischenprüfungsordnung zu entnehmen. Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Zwischenprüfung (wie z. B. Anmeldeverfahren, Anmeldefristen) sind in den entsprechenden Instituten bzw. Seminaren anzuschlagen oder können im Sekretariat des jeweiligen Prüfungsausschusses eingesehen werden.

### **§ 5 Zeitpunkt der Prüfung und Attestierung**

Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters abgeschlossen werden.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch die Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Philosophischen Fakultät für jedes Unterrichtsfach ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Ein Prüfungsausschuss soll aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Faches, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches und mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden, die bereits die Zwischenprüfung im Prüfungsfach bestanden haben oder denen die Zwischenprüfung bereits attestiert wurde und für das Prüfungsfach immatrikuliert sind, nach Gruppen getrennt von der Fakultät gewählt. Die jeweilige Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Gruppen ist nach § 11 Abs. 2 HG so festzulegen, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügt. Stellt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehr als drei Mitglieder in dem Prüfungsausschuss, dann wird die Gruppe der Studierenden durch zwei Mitglieder vertreten. Zu jedem der oben genannten Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzes wählt die Fakultät eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der entsprechenden Gruppe; die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn Mitglieder durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind oder aus der Fakultät ausscheiden. Die Amtszeit der Mitglieder der beiden erstgenannten Gruppen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in den jeweiligen Instituten bzw. Seminaren bekannt zu geben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretung, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz und insgesamt mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die studentischen Mitglieder nehmen an Beratungen und Entscheidungen über pädagogisch-wissenschaftliche Fragen nicht teil. Als solche gelten insbesondere Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie Entscheidungen über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Zwischenprüfung. Im Falle der Sätze 2 und 3 ist ein Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der Vorsitz und insgesamt mindestens die Hälfte der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. Ein Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Sitzungen eines Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Der jeweilige Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitz. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des

Prüfungsausschussvorsitzes, der Prüfungskommission und des Prüfungsausschusses entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss in eigener Zuständigkeit.

### **§ 7 Prüfende und Beisitzende bei punktuellen Zwischenprüfungen**

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden und gibt deren Namen sowie die Prüfungstermine dem Prüfling bekannt. Alle Prüfenden, die an der Prüfung eines Prüflings im Fach beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (2) Zu Prüfenden sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Dozentinnen und Dozenten des Faches bestellt werden. Sie sollen an der Universität zu Köln eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit über den Prüfungsstoff ausüben oder während der Studienzeit des Prüflings ausgeübt haben.
- (3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Erste Staatsprüfung für das Prüfungsfach oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

### **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten in einem Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich einer bestandenen oder attestierten Zwischenprüfung werden für das entsprechende Prüfungsfach von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht werden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Gleiches gilt für Studienleistungen, die in weiterbildenden Studien erbracht wurden.
- (4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (5) Über die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss unter Einbeziehung des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln). Der Prüfling hat die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

### **§ 9 Meldung zur Prüfung und Zulassung**

- (1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich, bei punktuellen Zwischenprüfungen zu festgesetzten Anmeldeterminen. Bei der Meldung ist ein Meldebogen auszufüllen.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) der ausgefüllte Meldebogen;
  - b) ein Nachweis darüber, dass die Antragsstellerin oder der Antragssteller mindestens für das letzte Semester vor der Zwischenprüfung und während der Zwischenprüfung an der Universität zu Köln im Lehramtsstudiengang Sonderpädagogik für das betreffende Prüfungsfach eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen war;
  - c) die für das Prüfungsfach erforderlichen Nachweise über die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen (siehe fächerspezifischer Teil);
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits früher an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischenprüfung in dem betreffenden Studiengang (Sonderpädagogik) oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
  - e) im Falle einer punktuellen mündlichen Zwischenprüfung eine Erklärung darüber, ob der Prüfling der Teilnahme anderer Studierender als Zuhörende bei seiner Prüfung widerspricht;
  - f) ggf. ein Antrag gemäß § 18.
- (3) Im Falle einer punktuellen Zwischenprüfung darf der Prüfling Prüfende für eine mündliche oder schriftliche Prüfung vorschlagen. Dem Wunsch des Prüflings soll nach Möglichkeit entsprochen werden, jedoch besteht kein Anspruch, von bestimmten Prüfenden geprüft zu werden.

## **§ 10 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Vorsitz des jeweiligen Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen nach § 9 über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Bedingungen des § 9 dieser Ordnung für die Zwischenprüfung nicht erfüllt oder
  - b) der Prüfling die Zwischenprüfung des Studiengangs (Sonderpädagogik) oder eines vergleichbaren Studiengangs im betreffenden Prüfungsfach einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - c) ein noch schwebendes Prüfungsverfahren des Studiengangs (Sonderpädagogik) oder eines vergleichbaren Studiengangs im Prüfungsfach an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht.
- (3) Ort und Termin einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung sowie die Namen der Prüfenden werden dem Prüfling von dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitz durch Aushang oder durch schriftliche Benachrichtigung zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
- (4) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses des betreffenden Faches mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Öffentlichkeit der Prüfung**

- (1) Zu mündlichen Prüfungen können als Zuhörende teilnehmen:
- a) Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses,
  - b) Studierende desselben Studiengangs, die sich mindestens im zweiten Fachsemester befinden.

Die Teilnahme gemäß Satz 1 Buchstabe b ist davon abhängig, dass der Prüfling nicht wider-

spricht, und erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(2) Der Vorsitz des jeweiligen Prüfungsausschusses und, in Ausnahmefällen, die Prüfenden können die Anzahl der zuhörenden Studierenden beschränken.

(3) Die Prüfenden können zuhörende Studierende ganz ausschließen, wenn ihrer Ansicht nach die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sonst nicht gewährleistet ist. Die Gründe hierfür sind protokollarisch festzuhalten.

## **§ 12 Verfahren für mündliche und schriftliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen. Die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist im fächerspezifischen Teil geregelt. Für die Dauer der mündlichen Prüfung bedeutet „in der Regel“, dass die Prüfungszeit um 33 v. H. über- oder unterschritten werden kann. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mitgeteilt. Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung wird dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt.

## **§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Prüfungsfächer können eine bestimmte Frist festsetzen, bis zu der sich Studierende, die sich gemäß § 9 angemeldet haben, vor dem festgesetzten Termin von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden können. Die Frist wird den Studierenden bei der Anmeldung bekannt gegeben. Eine solche Abmeldung muss dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens zu der obengenannten Frist in schriftlicher Form vorliegen.

(2) Im Falle einer späteren Abmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(4) Damit eine Prüfung nicht im Sinne der Absätze 2 und 3 als „nicht bestanden“ bewertet wird, müssen die für die Abmeldung, den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin muss der Prüfling überdies glaubhaft machen, dass eine rechtzeitige Benachrichtigung der Prüfenden oder des Vorsitzes des jeweiligen Prüfungsausschusses nicht möglich oder nicht zumutbar war. Werden die Gründe von dem Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Über die Folgen eines während einer Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuches, entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. Über die Folgen eines nach einer Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können ausgesprochen werden:

a) Die Prüfungsleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, kann als "nicht bestanden" erklärt werden.

b) Die Prüfung kann insgesamt mit „nicht bestanden“ bewertet werden.

Darüber hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden oder der Prüfling exmatrikuliert werden.

(6) Diese Entscheidungen sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

#### **§ 14 Wiederholung der Zwischenprüfung**

(1) Ist die Zwischenprüfung in einem der in § 4 Abs. 2 genannten Unterrichtsfächer nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie auf Antrag des Prüflings einmal wiederholt werden. Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

(2) Die erste Wiederholung der Zwischenprüfung soll frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses stattfinden. Die Frist für eine eventuelle zweite Wiederholung setzt der jeweilige Prüfungsausschuss unter Würdigung der besonderen Umstände fest.

(3) Vor einer Wiederholungsprüfung soll der Prüfling vom Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses zu einer Beratung eingeladen werden. Vor einer Entscheidung über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, von dem zuständigen Prüfungsausschuss – auf Wunsch auch in Anwesenheit des studentischen Mitgliedes bzw. der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses – angehört zu werden.

#### **§ 15 Zeugnis**

(1) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung bestanden bzw. liegen die Voraussetzungen für eine Attestierung vor, so erhält er ein unbenotetes Zeugnis. Dieses nennt das Prüfungsfach, trägt als Ausstellungsdatum das Datum des Tages, an dem bescheinigt wurde, dass die Prüfungsleistungen erbracht worden sind bzw. bei punktueller Prüfung das Datum der Prüfung, und ist von dem Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Ausstellung und Aushändigung des Zeugnisses obliegen dem Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums im betreffenden Prüfungsfach für das Lehramt für Sonderpädagogik.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber Bescheid. Dieser Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid soll innerhalb von sechs Wochen zugestellt werden und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 16 Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei der Zwischenprüfung getäuscht, zum Beispiel Fremdhilfe oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der jeweilige Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 18 Nachteilsausgleich**

Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind auf Antrag Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und – organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden.

### **Fächerspezifischer Teil**

Die im Folgenden aufgeführten Prüfungsfächer können als erstes Fach (mit 40 SWS) oder als zweites Fach (mit 20 SWS) studiert werden.

### **§ 19 Deutsch**

#### **(a) als erstes Fach**

##### *1. Zulassungsvoraussetzungen*

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Basismodul 1: Literaturwissenschaft
- ◆ Basismodul 2: Sprachwissenschaft
- ◆ Basismodul 3: Fachdidaktik

In den Modulen 1 und 2 ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

##### *2. Prüfungsanforderungen*

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in den Modulen des Grundstudiums vermittelt werden.

##### *3. Prüfungsmodus*

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

## **(b) als zweites Fach**

### *1. Zulassungsvoraussetzungen*

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Moduls des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Basismodul Sprach- und literaturwissenschaftliche Grundlagen

### *2. Prüfungsanforderungen*

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in dem Basismodul des Grundstudiums vermittelt werden.

### *3. Prüfungsmodus*

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

## **§ 20 Englisch**

## **(a) als erstes Fach**

### *1. Zulassungsvoraussetzungen*

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul I: Literary and Cultural Studies
- ◆ Modul II: Linguistics and Language Teaching
- ◆ Modul III: Communicative Skills

In den Modulen I und II ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

### *2. Prüfungsanforderungen*

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in den Modulen des Grundstudiums vermittelt werden.

### *3. Prüfungsmodus*

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

## **(b) als zweites Fach**

### *1. Zulassungsvoraussetzungen*

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Moduls des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Basismodul Fachwissenschaftliche Grundlagen

In diesem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

## *2. Prüfungsanforderungen*

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in dem Modul des Grundstudiums vermittelt werden.

## *3. Prüfungsmodus*

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

# **§ 21 Geschichte**

## **(a) als erstes Fach**

### *1. Zulassungsvoraussetzungen*

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul 1: Grundlagen der Geschichtswissenschaft
- ◆ Modul 2: Dimensionen historischer Wahrnehmung
- ◆ Modul 3: Theorie und Didaktik der Geschichte

In den Modulen 1 und 3 ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

### *2. Prüfungsanforderungen*

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in den Modulen des Grundstudiums vermittelt werden.

### *3. Prüfungsmodus*

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

## **(b) als zweites Fach**

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Moduls des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul 1: Grundlagen der Geschichtswissenschaft

In diesem Modul sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben.

### *2. Prüfungsanforderungen*

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in dem Modul des Grundstudiums vermittelt werden.

### *3. Prüfungsmodus*

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

## § 22 Praktische Philosophie

### (a) als erstes Fach

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul 1: Einführung in die Praktische Philosophie
- ◆ Modul 2: Ethik und Begründung
- ◆ Modul 3: Erkenntnis- und Sprachphilosophie

Modul 4 (Religionswissenschaft) kann wahlweise im Grund- oder Hauptstudium absolviert werden. In zweien der Module 1 – 3 bzw. 1 – 4 ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

#### 2. Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in den Modulen des Grundstudiums bzw. im Modul Religionswissenschaft (Modul 4) vermittelt werden.

#### 3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss der Module 1 – 3 bzw. 1 – 4 des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

### (b) als zweites Fach

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des „Grundstudiums-Moduls für das zweite Fach“ (nach Maßgabe der Studienordnung).

In diesem Modul sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben.

#### 2. Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in dem Modul des Grundstudiums vermittelt werden.

#### 3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

## § 23 Evangelische Religionslehre

### (a) als erstes Fach

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul 1: Einführung in die Bibelwissenschaft und die Kirchengeschichte
- ◆ Modul 2: Einführung in die Systematische Theologie
- ◆ Modul 3: Einführung in die Religionspädagogik und Religionsdidaktik

In den Modulen 1 und 3 ist in zwei Proseminaren zur „Einführung in die Methode der Bibelauslegung“ und zur „Einführung in die Religionspädagogik“ jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

### *2. Prüfungsanforderungen*

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse aus dem Modul 2 nachzuweisen.

### *3. Prüfungsmodus*

Die Zwischenprüfung im Fach Evangelische Religionslehre besteht aus einer mündlichen Prüfung, die vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgelegt wird. Sie dauert in der Regel 15 Minuten.

## **(b) als zweites Fach**

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Moduls des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul 1: Einführung in die Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und in die Religionspädagogik und Religionsdidaktik

In diesem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

### *2. Prüfungsanforderungen*

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in dem Modul des Grundstudiums vermittelt werden.

### *3. Prüfungsmodus*

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

## **§ 24 Katholische Religionslehre**

### **(a) als erstes Fach**

#### *1. Zulassungsvoraussetzungen*

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul A: Biblische Theologie
- ◆ Modul B: Historische Theologie
- ◆ Modul C: Systematische Theologie
- ◆ Modul D: Praktische Theologie

Es sind zwei Leistungsnachweise in zwei von diesen Modulen zu erwerben, mindestens einer im Modul A oder im Modul D. Ein Leistungsnachweis wird durch den erfolgreichen Besuch eines Proseminars erworben.

## *2. Prüfungsanforderungen*

Fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse aus einem der Module, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wurde.

## *3. Prüfungsmodus*

Die Zwischenprüfung besteht in einer schriftlichen Hausarbeit von vier Wochen Bearbeitungsdauer. Das Thema der Hausarbeit ist aus einer Lehrveranstaltung zu entnehmen, in der kein Leistungsnachweis erworben wurde. Am Schluss der Hausarbeit ist die Versicherung abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind.

### **(b) als zweites Fach**

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Moduls des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul 1: Einführung in die Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie

In diesem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

## *2. Prüfungsanforderungen*

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in dem Modul des Grundstudiums vermittelt werden.

## *3. Prüfungsmodus*

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/04 erstmalig für eines der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsfächer mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Universität zu Köln eingeschrieben worden sind oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen worden sind.

(3) Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung im Grundstudium befanden, legen die Zwischenprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 13. Februar 2008 und des Beschlusses des Rektorats vom 3. März 2008 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2009 und den Vertretern der Kirchen vom 12. April 2008 und 4. August 2008.

Köln, den 25. März 2009

gez. Prof. Dr. Christiane M. Bongartz  
Dekanin der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln